

Stand: 01.07.2025

## **Weisung Nr. 13**

### **Rechtsmittel, Vernehmlassungen, Vollzugsbereich** (Art. 379 ff. StPO; §§ 67 f. JusG)

#### **I. Die Staatsanwaltschaft als Rechtsmittelführerin**

##### **1. Beschwerde, Berufung und Revision an das Kantonsgericht**

1.1. Auf kantonaler Stufe können sowohl die Verfahrensleitung der STA (§ 68 Abs. 3 JusG; nachfolgend VL STA) als auch die OSA (§ 67 Abs. 2 JusG) Rechtsmittel ergreifen. Damit sind Kompetenzen und Verantwortung zu klären.

1.2. Die VL STA entscheidet grundsätzlich in eigener Verantwortung darüber, ob sie ein Rechtsmittel ergreift, darauf ausdrücklich verzichtet oder es zurückziehen will. Sie tritt deshalb in aller Regel als Partei im mündlichen und schriftlichen Verfahren auf und gibt zuhanden der Rechtsmittelinstanz auch Vernehmlassungen zu Rechtsmitteln anderer Parteien ab (Ausnahme: Beschwerde gegen Nichtanhändnungs- oder Einstellungsverfügungen, vgl. nachfolgend Ziff. II.1.1.).

1.3. Da die OSA rechtsmittelbefugt ist, werden auch ihr Urteile und Entscheide erstinstanzlicher Gerichte von diesen zugestellt. Kommt die OSA zum Schluss, ein erstinstanzliches Urteil oder ein Entscheid müsse vom KG überprüft werden, regt sie dies unter Nennung der Gründe bei der VL STA an. Die OSA ergreift in der Regel nur dann selber ein Rechtsmittel, wenn die VL STA darauf verzichten will. Das Weisungsrecht bleibt vorbehalten (§ 65 Abs. 3 JusG).

1.4. Für die Abgabe einer Verzichts- oder Rückzugserklärung spricht sich die VL STA mit der OSA (Fachaufsicht) ab.

##### **2. Beschwerde an das Bundesgericht**

Gemäss § 67 Abs. 2 JusG ist die Strafrechtsbeschwerde der OSA vorbehalten. Das BGer hat entschieden (6B\_949/2013 und 1B\_109/204, 1B\_113/2014), dass die Beschwerdebefugnis abschliessend im BGG geregelt ist. Damit sind kantonalrechtliche Regelungen ohne Bedeutung. Es gilt nun Folgendes:

2.1. Gegen verfahrensabschliessende Entscheide kann ausschliesslich die OSA Strafrechtsbeschwerde einlegen.

2.2. Das BGer hält fest, dass zu Strafrechtsbeschwerden gegen strafprozessuale Zwischenentscheide (sofern die Strafrechtsbeschwerde überhaupt zulässig ist) die VL STA legitimiert ist und nicht die OSA. Vorbehalten bleibt, dass die OSA in Vertretung der VL STA tätig wird oder die OSA die Beschwerdeführung gegen Zwischenentscheide übernommen hat. Die OSA macht von diesen Vorbehalten grundsätzlich keinen Gebrauch, Ausnahmefälle vorbehalten. Vor Einreichung einer Strafrechtsbeschwerde durch die VL STA gegen einen nicht verfahrensabschliessenden Entscheid des Gerichts ist aber die OSA (Fachaufsicht) zu konsultieren.

## **II. Vernehmlassungen**

### **1. An die 1. Abteilung des Kantonsgerichts**

1.1. Die Vernehmlassung wird von der OSA eingereicht, wenn sich die Beschwerde gegen eine Einstellungs- oder Nichtanhandnahmeverfügung richtet. Die VL STA erstellt vorgängig zu Handen der OSA eine Untervernehmlassung. Die OSA ergänzt oder passt diese gegebenenfalls in Absprache mit der VL STA an. Die OSA kann in einfachen Fällen auf eine Untervernehmlassung durch die VL STA verzichten oder die Vernehmlassung ganz an die VL STA delegerieren.

1.2. In allen anderen Fällen reicht die VL STA die Vernehmlassung ein.

### **2. An das Bundesgericht**

2.1. Die Vernehmlassung zu Strafrechtsbeschwerden gegen verfahrensabschliessende Entscheide wird von der OSA eingereicht. Die VL STA erstellt vorgängig zu Handen der OSA eine Untervernehmlassung. Die OSA ergänzt oder passt diese gegebenenfalls in Absprache mit der VL STA an.

2.2. Die Vernehmlassung wird von der VL STA eingereicht, wenn sich eine Strafrechtsbeschwerde gegen strafprozessuale Zwischenentscheide richtet. Stehen wichtige Rechtsfragen zur Entscheidung an, ist mit der OSA (Fachaufsicht) Rücksprache zu nehmen.

## **III. Vollzungsbereich (vgl. auch separater Leitfaden selbständige nachträgliche Entscheide im Vollzungsbereich)**

### **1. Selbständige nachträgliche Entscheide des Gerichts (Art. 363 StPO)**

1.1. Die Antragsstellung erfolgt durch den VBD (§ 4 Abs. 2 JVG i.V.m. § 38 Abs. 2 JVV). Die STA ist gemäss StPO Partei im Verfahren und wird vom Gericht zur Stellungnahme und selbständigen Antragsstellung eingeladen. Gemäss Absprache mit den Gerichten kann die STA dem VBD die Antragsstellung inkl. Begründung und Plädoyer überlassen und sich auf eine kritische Prüfung der Vorbringen des VBD und eine kurze Stellungnahme beschränken. Die STA nimmt an der Verhandlung grundsätzlich teil und ist für die Replik zuständig.

1.2. Im Beschwerdeverfahren vor KG kommt dem VBD keine Parteirolle zu. Plädoyer, Replik und Duplik sind Sache der STA. Der VBD nimmt am Verfahren beisitzend teil.

1.3. Interne Zuständigkeit: Die frühere VL STA (bzw. das betreffende Büro) ist für Verfahren bei selbständigen nachträglichen Entscheiden des Gerichts zuständig, wenn sie nach dem 01.01.2011 die Anklage vor dem erstinstanzlichen Gericht vertreten hat. Die OSA ist für solche Verfahren zuständig, wenn sie die Anklage vor dem 01.01.2011 vor Gericht vertreten oder sie das Verfahren übernommen hat.

Die frühere VL STA konsultiert die OSA, wenn es um eine Anordnung im Zusammenhang mit einer stationären Massnahme oder Verwahrung geht oder, wenn mit dem Weiterzug des Falles bis an das BGer zu rechnen ist.

1.4. Der VBD stellt zur Orientierung eine Kopie der Antragstellung der OSA zu.

1.5. Bei Verfahren vor BGer ist die OSA zuständig (analog Urteil in der Sache selbst)

## **2. Selbständige nachträgliche Entscheide der Vollzugsbehörden (Art. 363 Abs. 3 StPO)**

2.1. Der VBD stellt der STA seine selbständigen Entscheide im Vollzugsbereich nicht zu (originäre Zuständigkeit des VBD). Nur wenn solche Entscheide des VBD gerichtlich angefochten werden, gewährt das KG als Rechtsmittelinstanz der STA das rechtliche Gehör mit einer Vernehmlassungsaufforderung, da vor BGer lediglich die STA (und nicht der VBD) das Rechtsschutzinteresse wahrnehmen kann.

2.2. Die Vernehmlassung wird von der OSA eingereicht. Die OSA holt nötigenfalls eine Unter-vernehmlassung bei der früheren VL STA ein.

## **3. Vollzugsrechtliche Sicherheitshaft**

Der VBD beantragt die Sicherheitshaft, soweit erforderlich (beispielsweise bei nachträglicher Anordnung einer stationären Massnahme anstelle einer aussichtslosen ambulanten Massnahme).

Änderungen			
Nr.	Datum	Geänderte Stelle(n)	Art der Änderung
1	22.12.2023		Lediglich Anpassung Layout
2	01.07.2025	II. 1.1. und 2.1.; III. 2.2 ganzer Text	Inhaltlich betreffend Zuständigkeit Sprachliche Anpassung/Präzisierung